

» Historische Entwicklung der Laienrichterbeteiligung in der Arbeitsgerichtsbarkeit

PD Dr. Alexander Stöhr, Mainz*

I. Einführung

Die heutigen ArbG bestehen nach § 16 Abs. 1 ArbGG aus Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern,¹ wobei die ehrenamtlichen Richter je zur Hälfte aus den Kreisen der AN und der AG entnommen werden. Ehrenamtliche Richter sind keine Richter i.S.v. §§ 8 ff. DRiG, wirken aber gem. § 45 Abs. 1 DRiG an der Entscheidung mit vollem Stimmrecht und in richterlicher Unabhängigkeit mit. Da die Bestellung keine juristische Ausbildung erfordert, lassen sich ehrenamtliche Richter formell auch als Laienrichter bezeichnen.² Diese Bezeichnung wird im vorliegenden Beitrag verwendet, da die fehlende juristische Ausbildung und nicht die fehlende Vergütung im Zentrum der Darstellung steht. Dabei wird nicht verkannt, dass Laienrichter im Rahmen ihrer beruflichen oder richterlichen Praxis häufig Rechtskenntnisse erworben haben, die in speziellen Bereichen sogar über den Pflichtstoff der dt. Juristenausbildung hinausgehen.³ Die Funktion der Laienrichterbeteiligung hängt von der jeweiligen Gerichtsbarkeit ab. In der Straf-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit repräsentieren Laienrichter die Allgemeinheit und sollen vor staatlicher Willkür schützen.⁴ In der Arbeitsgerichtsbarkeit sollen Laienrichter das Gericht hingegen mit besonderer Sachkunde versorgen.⁵ Im vorliegenden Beitrag wird die historische Entwicklung der Laienrichterbeteiligung in der Arbeitsgerichtsbarkeit beleuchtet, um das Verständnis dieser Tradition und der Arbeitsgerichtsbarkeit im Allgemeinen zu erhöhen. Die Darstellung beschränkt sich auf die wesentlichen Eckpunkte der Entwicklung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

II. Eckpunkte der geschichtlichen Entwicklung

1. Zunftgerichtsbarkeit (14. Jahrhundert – 1810)

Die Handwerker waren von Ende des 14. Jhd. bis zur Gewerbereform im Jahr 1810 in Zünften organisiert, welche das jeweilige Handwerk als Monopol kontrollierten und dabei Verwaltungsaufgaben und soziale Funktionen für ihre Mitglieder innehatten. Zünfte waren ständige, auf Zwangsmitgliedschaft beruhende korporative Vereinigungen der Handwerker eines Berufszweigs und bildeten das organisatorische Gehäuse, das dem »polyfunktionalen Sozialgebilde« des alten Handwerks einen institutionellen Rückhalt gab.⁶ Dies beinhaltete eine eigene Gerichtsbarkeit, die für Streitigkeiten zwischen Handwerkern untereinander und zwischen Handwerkern und Gesellen zuständig war.⁷ Ausgeübt wurde diese Zunftgerichtsbarkeit vom Zunftmeister, entweder allein oder als Teil des Zunftvorstandes. Die Zunftmeister wurden aus den Reihen der Handwerker gewählt. Dadurch war gewährleistet, dass sie sich mit den Bräuchen und Verhältnissen der Zunft auskannten.⁸ Damit findet sich schon zu dieser Zeit der Gedanke der Sachkunde. Gesellen als abhängig Beschäftigten war die Mitwirkung an der Rechtsfindung allerding noch verwehrt. Im Rahmen

der Verhandlung sollten die Zunftmeister vor allem auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.⁹ Durch diese Schlichtungsorientierung sowie die interne Ausrichtung ist die Zunftgerichtsbarkeit mit anderen internen Schlichtungsmechanismen vergleichbar, die sich früher z. B. in den Universitäten und Armeen fanden und heute z. B. in den Industrie- und Handelskammern und Ärztekammern bestehen.¹⁰ Mit der Beseitigung des Zunftzwangs und der Aufhebung der Zünfte entfiel diese standesegene Jurisdiktion.¹¹

2. Conseil des Prud'hommes (seit 1806)

In Frankreich wurden arbeitsrechtliche Streitigkeiten nach Wegfall der Zunftgerichtsbarkeit, der im Zuge der französischen Revolution schon früher erfolgte als in den dt. Ländern, zunächst der ordentlichen Gerichtsbarkeit überantwortet.¹² Dies erwies sich jedoch nicht zuletzt im Hinblick auf die mangelnde Kenntnis der Zivilrichter von gewerblichen Zusammenhängen als unbefriedigend.¹³ Daher wurde am 18. 3. 1806 in Lyon der erste Conseil des Prud'hommes errichtet. Dieser Rat war für die Schlichtung der Streitigkeiten in der großgewerblichen Wirtschaft zuständig, namentlich für die »kleinen Streitigkeiten (...), welche sich täglich zwischen Fabrikanten und Arbeitern oder zwischen Werksmeistern und Compagnons oder Lehrlingen erheben«.¹⁴

* Der Autor ist Vertreter eines Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

1 Aus Gründen der größeren Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Nennung der verschiedenen Geschlechter verzichtet.

2 In diesem Sinne etwa OVG Nordrhein-Westfalen 19.11.2015, 1 B 980/15; eine gegendere Fassung findet sich z. B. in VGH Bayern 14.9.2015, 4 ZB 15.639 »juristische Laie«; zur sprachlogischen Fehlerhaftigkeit der Bezeichnung als »juristischer Laie« Höland, FS Kothe, 2016, S. 97 (99). Zur Terminologie bereits Lent, AcP 150 (1949), 193.

3 So bereits Stöhr, ZZP 131 [2018], 481 (485). Zudem sind die ehrenamtlichen Richter beider Seiten zumindest vor den Revisionsgerichten typischerweise examinierte Juristen.

4 Barbey, in: Isensee/Kirchhof, Hdb. Des Staatsrechts III, 2. Aufl. 1996, § 74 Rn. 45.

5 Bader, in: Bader/Hohmann/Klein, Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, 13. Aufl. 2012, S. 3.

6 Bergmann, Das Berliner Handwerk in den Frühphasen der Industrialisierung, 1973, S. 17 ff.; Henning, Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschland, Bd. 1, 1991, S. 232; Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, 1987, S. 92.

7 Dazu eingehend Brand, Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland, 1990, Bd. 1, S. 15 ff.; Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, 1880 (Nachdruck 1966), S. 273; Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 4 ff.

8 Stieda, Zur Entstehung des Deutschen Zunftwesens, 1877, S. 50; Wissel, Der alten Handwerks Recht und Gewohnheit, Bd. 2, 1974, S. 178.

9 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 11.

10 Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2015, S. 199, 289.

11 Bahr, Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt, 1905, S. 4; Deter, Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus, 1987, S. 100 ff.

12 Bernert, in: Scherner-Willowiet, Vom Gewerbe zum Unternehmen, 1982, S. 120 ff.

13 Leinemann, NZA 1991, 961.

ben.«¹⁴ Die Klagen betrafen zumeist eine Verletzung der wechselseitigen Pflichten zwischen Lehrherren und Lehrlingen; zwischen Gewerbetreibenden und gewerblichen AN, insbesondere Lohnstreitigkeiten; Schlechterfüllung oder eine vorzeitige Kündigung.¹⁵ Der Rat setzte sich ursprünglich aus 5 Fabrikanten und 4 Werkmeistern zusammen; Arbeiter waren aus diesen Gerichten ausgeschlossen.¹⁶ Auch ein unparteiischer Vorsitzender war nicht vorgesehen.¹⁷ Hier war auch erstmals eine obligatorische Güteverhandlung vorgesehen, wonach zunächst ein Vergleichsbüro (bureau particulier) in der paritätischen Besetzung von zwei Mitgliedern angerufen werden musste.¹⁸ Unter der Herrschaft Napoleons wurden die Conseils des Prud'hommes im Rheinland eingeführt.¹⁹

Der 18. 3. 1806 lässt sich mit der Errichtung des ersten Conseils des Prud'hommes unter Abspaltung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit als die eigentliche Geburtsstunde des Sondergerichtsgedankens begreifen, die auch die Entwicklung in Deutschland geprägt hat.²⁰ In Frankreich knüpft die Arbeitsgerichtsbarkeit noch immer an diese Einrichtungen an. Nach Art. L 512-2 al 1 Code du travail werden die Conseils de prud'hommes allerdings heute paritätisch mit Richtern aus der AN- und der Arbeitgeberschaft besetzt, die sich im Vorsitz einer Abteilung abwechseln.²¹ Dieses Prinzip der Richterparität wird in Frankreich als Errungenschaft der Arbeiter gesehen.²² Im Gegensatz zur dt. Arbeitsgerichtsbarkeit sind die Conseils des Prud'hommes damit ausschließlich mit Laienrichtern besetzt. Im Falle einer Pattsituation ist gem. Art. L 515-3 Code du travail ein »juge d'instance« (Amtsgerichtsrichter als Berufsrichter) heranzuziehen, der als entscheidender Dritter am Prozess teilnimmt. Diese Regelung erinnert an die Unternehmensmitbestimmung nach dem MontanMitbestG, wonach der AR streng paritätisch mit AN- und Anteilseignervertretern sowie einem neutralen Mitglied besetzt wird (§ 4 Abs. 1 MontanMitbestG).

3. Gewerbegerichte (1890 – 1914)

Im dt. Kaiserreich wurde mit der Verkündung des Gewerbegerichtsgesetzes v. 29. 7. 1890 eine allg. Arbeitsgerichtsbarkeit geschaffen.²³ Zuständig waren die Gewerbegerichte nach § 1 1 Abs. 1 GewGG für die »gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits sowie zwischen Arbeitern desselben AG«, die in § 3 GewGG näher konkretisiert wurden. Als Arbeiter galten nach § 2 GewGG »Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge« sowie »Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren Dienstleistungen betraute Angestellte« mit einem Jahresgehalt unter 2.000 Mark.

Besetzt waren die Gewerbegerichte gem. § 9 Abs. 1 mit einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie mindestens 4 Beisitzern. Der Vorsitzende brauchte zwar nicht die Befähigung zum Richteramt zu haben, durfte aber weder AG noch Arbeiter sein. Überwiegend waren sie hauptamtliche Magistratsräte.²⁴ Die Beisitzer waren je zur Hälfte AN und AG. Gewählt wurden sie nach § 12 GewGG in getrennten Wahlgängen der AN- und AG durch unmittelbare und geheime Wahlen.²⁵ Die Beisitzertätigkeit war ein Ehrenamt, jedoch wurde eine Entschädigung für Reisekosten und Zeitaufwand gewährt.²⁶ Wählbar waren nur diejenige, die das 25. Lebensjahr vollendet hatten und mindestens 1 Jahr im Gerichtsbezirk gewohnt oder gearbeitet hatten. Letzteres erschwerte Industriearbeitern eine Tätigkeit als Beisitzer, da diese in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit häufig umziehen mussten.²⁷ Frauen blieb das aktive und passive Wahlrecht gänzlich verwehrt,²⁸ obwohl sie vor allem in der Textilindustrie mehr als die Hälfte der Belegschaften ausmachten.²⁹ Die Fachkundigkeit der Beisitzer war auch bei den

Gewerbegerichten ein wichtiger Grund der Laienrichterbeteiligung. Die Spezialisierung wurde dadurch erhöht, dass für einzelne Berufe zuständige Fachkammern gebildet wurden. So hatte das GewG Berlin im Jahr 1921 Fachkammern für Schneiderei und Nähere; für die Textil-, Leder- und Reinigungsindustrie; für das Baugewerbe; für das Holz- und Schnitzgewerbe; für die Metallindustrie; für »Beherbergung und Erquickung«; für den Nahrungsmittelhandel; für das Verkehrs- und Versicherungsgewerbe sowie für graphische Betriebe.³⁰

Insgesamt trugen die Gewerbegerichte maßgeblich zur Durchsetzung des Arbeitsrechts bei und entfalteten für die Arbeiterschaft eine kaum vorhergesehene Integrationswirkung.³¹ Die Anerkennung der Gewerbegerichte als »Vertrauensgerichte« beruhte maßgeblich auf der Parität auf der Richterbank.³² Aber auch die Sachkunde der Laienrichter wurde sehr geschätzt. So empfahl Lenin im Jahr 1899, in Russland eine entsprechende Institution einzurichten, da die Richter gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit sachverständiger seien, die Arbeiter leichteren Zutritt hätten und durch ihre Mitarbeit lernen würden, sich mit den Gesetzen vertraut zu machen.³³

4. Kaufmannsgericht (1904 – 1914)

Nach der Errichtung der Gewerbegerichte forderten auch die Verbände der Handlungshelfen für ihre Mitglieder die Vorteile eines beschleunigten und kostengünstigen Verfahrens vor einem mit sachkundigen Beisitzern besetzten Gericht, wenngleich ihnen dabei zunächst eine besondere Kammer des Amtsgerichts vorschwebte.³⁴ Durch das Reichsgesetz über die Kaufmannsgerichte vom 6. 7. 1904

14 Messner, Fabrikengerichte, 1846, S. 31.

15 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 77.

16 Globig, Gerichtsbarkeit als Mittel sozialer Befriedung, 1985, S. 77; Kessler, DRdA 1984, 271; Linsenmaier, NZA 2004, 401 (403).

17 Globig, Gerichtsbarkeit als Mittel sozialer Befriedung, 1985, S. 77; Linsenmaier, NZA 2004, 401 (403).

18 Leinemann, NZA 1991, 961 (962); Wenzel, JZ 1965, 697.

19 Wenzel, JZ 1965, 697; eingehend Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 84 ff.

20 Bar, Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt, 1905, S. 4; Deter, Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus, 1987, S. 109; Leinemann, NZA 1991, 961 (962); Wenzel, JZ 1965, 697; kritisch Brand, Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland, 1990, Bd. 1, S. 7 ff.; Tenfelde, Entstehung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes, AuR 1995, 289 (291).

21 Kessler, DRdA 1984, 271 (272).

22 Javillier, Droit du travail, 1981, S. 580; Kessler, DRdA 1984, 271 (272).

23 RGLB. 1890, Nr. 24, S. 141 ff.

24 Bewer, ZZP 49 [1925], 74 (77); Linsenmaier, NZA 2004, 401 (404); Reichold, ZfA 1990, 5 (25).

25 Dazu eingehend Reichold, ZfA 1990, 5 (20).

26 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 225.

27 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 225.

28 Weiss, in: FS zum 100-jährigen Bestehen des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands, 1994, S. 75 (76); Linsenmaier, NZA 2004, 401 (404).

29 Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 225.

30 Wöllbling, GKG 1921/22, 4; Wenzel, JZ 1965, 697 (698).

31 Leinemann, NZA 1991, 961 (963).

32 Bewer, ZZP 49 [1925], 74 (77); Linsenmaier, NZA 2004, 401 (404); Reichold, ZfA 1990, 5 (25).

33 Zit. nach Globig, Gerichtsbarkeit als Mittel sozialer Befriedung, 1985, S. 182; dazu auch Linsenmaier, NZA 2004, 401 (404 f.).

34 Bewer, ZZP 49 [1925], 74 (77); Wenzel, JZ 1965, 697 (701).

wurden schließlich Kaufmannsgerichte an die bereits bestehenden Gewerbegegerichte angegliedert.³⁵ Zuständig waren diese gem. § 1 KGG für »Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslernlingen andererseits«, soweit der Jahresverdienst 5.000 Mark nicht überstieg. Der Unterschied zu den Gewerbegegerichten bestand darin, dass der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben musste. Dies beruhte auf der Einsicht, dass die anfallenden Streitigkeiten in großem Umfang schwierige Rechtsfragen aufwerfen.³⁶ Die Beisitzer waren zur Hälfte aus Kaufleuten und zur Hälfte aus Handlungsgehilfen entnommen, wobei Frauen wiederum ausgeschlossen waren (§§ 13 Abs. 3, 10 Abs. 1 KGG).

5. Schlichtungskommissionen und Schlichtungsausschüsse (1914 – 1926)

Während des 1. Weltkriegs ging die Geschäftstätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zurück und arbeitsrechtliche Streitigkeiten verteilt sich auf weitere, neu geschaffene Einrichtungen.³⁷ So wurden im Hinblick auf die gestiegene Menge der Militärlieferungen Schlichtungskommissionen für Streitigkeiten zwischen den Lieferanten und ihren Arbeitern zu schaffen, die paritätisch mit Vertretern der AN- und AG-Verbände besetzt waren.³⁸ Außerdem wurden Schlichtungsausschüsse eingerichtet. Diese waren für die Frage zuständig, ob der AG den Arbeitern einen sog. Abkehrschein ausstellen musste, welcher durch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5.12.1916 für das Verlassen des Beschäftigungsbetriebs erforderlich war. Auch in diesen Schlichtungsausschüssen ging es im Kern um eine arbeitsrechtliche Frage.³⁹ Besetzt waren die Schlichtungsausschüsse mit einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie je 3 Vertretern der AG und AN. Nach § 9 Abs. 2 HilfsdienstG gehörten jeweils 2 Vertreter aus jeder Gruppe ständig zu Gremium, während die weiteren 2 Vertreter aus der Berufsgruppe kamen, aus welcher der Hilfsdienstpflichtige kam. Die Berücksichtigung des konkreten Streites war ein Novum in der Laienrichterbeteiligung, welche die eingebrochene Sachkunde noch einmal erhöhte.⁴⁰ Ernannt wurden die Beisitzer gem. § 10 Abs. 2 HilfsdienstG vom Kriegsamt aus Vorschlagslisten, welche die Organisationen von AN und AG zu stellen hatten. Nach Kriegsende wurden den Schlichtungsausschüssen weitere Zuständigkeiten übertragen; zunächst Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Einstellung oder Weiterbeschäftigung eines AN, später durch das Betriebsrätegesetz vom 4.2.1920 auch Einsprüche gegen Kündigungen. Dadurch nahmen die Schlichtungsausschüsse neben den fortbestehenden Gewerbegegerichten die Rolle von Übergangsgerichten ein, was in einer von zahlreichen Streiks und Aussperrungen geprägten Zeit zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit führte.⁴¹

6. Arbeitsgerichtsgesetz (1926)

Durch das ArbGG v. 23.12.1926 wurden schließlich die ArbG als selbständige staatliche Gerichte geschaffen.⁴² Nach § 17 ArbGG wurden – ähnlich wie bereits bei den Gewerbegegerichten – Fachkammern für Arbeiter und Angestellte sowie für einzelne Berufsgruppen und das Handwerk eingerichtet. Nach §§ 33 ff. ArbGG wurden zudem LAG als Berufungsinstanz und das *Reichsarbeitsgericht* als Revisionsinstanz eingerichtet. Allerdings waren nur die erstinstanzlichen ArbG organi-

satorisch von der ordentlichen Gerichtsbarkeit gelöst, die LAG waren Kammern der Landgerichte und das *Reichsarbeitsgericht* ein Senat des *Reichsgerichts*.⁴³ Vollständige organisatorische Selbständigkeit erlangten die ArbG erst mit dem ArbGG v. 1953.⁴⁴ Die persönliche Zuständigkeit der ArbG war nicht mehr an einen Jahresverdienst in bestimmter Höhe geknüpft.⁴⁵ Die sachliche Zuständigkeit der ArbG wurde gegenüber den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten erweitert und in § 2 ArbGG generalklauselartig aufgezählt. Die Kammern der ArbG waren mit einem Vorsitzenden als Berufsrichter und jeweils einem AG- und AN-Vertreter besetzt. Die Beisitzer wurden vom Präsidenten des Landgerichts aus den Vorschlagslisten der Gewerkschaften und AG-Verbände berufen. Dadurch wurde die Auswahl gegenüber dem kostspieligen Wahlverfahren der Gewerbegegerichte vereinfacht.⁴⁶ Gem. § 21 ArbGG wurden nun erstmals Frauen zugelassen. Voraussetzung für die Beisitzertätigkeit war ein Alter von 25 Jahren sowie eine berufliche Tätigkeit im Gerichtsbezirk. Zu Vorsitzenden wurden gem. § 6 ArbGG »rechtsgelehrte Richter« bestellt, die sich gem. § 18 Abs. 2 ArbGG aus den ordentlichen Richtern rekrutierten. Mit dem ArbGG wurde erstmals ein lückenloses System von ArbG geschaffen und zudem in sämtlichen Rechtszügen die paritätische Beteiligung von AN- und AG-Vertreter verwirklicht.⁴⁷

7. Drittes Reich (1933 – 1945)

Im 3. Reich wurde das Arbeitsrecht vollkommen iSd. totalitären Führerstaates umgestaltet. Die Rolle der aufgelösten Gewerkschaften und AG-Verbände wurde nun von der Dt. Arbeitsfront eingenommen. Die ArbG wurden zwar nicht aufgelöst, aber eines großen Teils ihrer Zuständigkeit beraubt, insbesondere im Hinblick auf tarifliche und betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten.⁴⁸ Zudem wurde die Besetzung der Beisitzer im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie geregelt. Die bisherigen, auf Vorschlag der Gewerkschaften und AG-Verbände berufenen Beisitzer durften nicht länger tätig werden. Für die Neuberufung war die Dt. Arbeitsfront zuständig. Das Gesetz v. 18.5.1933 ermächtigte die Landesjustizverwaltungen, bis zur endgültigen Neuregelung Bestimmungen über die Abberufung und Neuberufung der Beisitzer zu treffen. In einem Rundschreiben des Reichsgerichts- und Reichsjustizministeriums wurde den Landesregierungen

³⁵ RGBI. 1904, Nr. 30, S. 266 ff.

³⁶ Wenzel, JZ 1965, 697 (702).

³⁷ Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 248; Wenzel, JZ 1965, 697 (702).

³⁸ Wenzel, JZ 1965, 697 (702).

³⁹ Wenzel, JZ 1965, 697 (702).

⁴⁰ Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 249.

⁴¹ Wenzel, JZ 1965, 749.

⁴² RGBI. 1926, Nr. 68, S. 507 ff.

⁴³ Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2015, S. 252; vgl. auch Nörr, ZFA 1986, 403 (442).

⁴⁴ Oestmann, Wege zur Rechtsgeschichte: Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2015, S. 252; zum ArbGG 1953 unten 9.

⁴⁵ Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 272.

⁴⁶ Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 273; Leinemann, NZA 1991, 961 (965); Wenzel, JZ 1965, 749 (751).

⁴⁷ Leinemann, NZA 1991, 961 (964 f.).

⁴⁸ Spohn, Betriebsgemeinschaft und Volksgemeinschaft, 1986, S. 258 ff.; Wenzel, JZ 1965, 749 (752); eingehend Mayer-Maly, FS zum 100-jährigen Bestehen des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands, 1994, S. 89 ff.

empfohlen, dabei in Anlehnung an das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zu verfahren, wodurch nur noch zuverlässige Beisitzer »arischer Abstammung« (§ 3 BerufsbeamtenG) berufen wurden.⁴⁹ Für die Berufsrichter galt dies ohnehin.⁵⁰ Im Rahmen der Rechtsanwendung hatten die Richter das geltende Recht als Anhaltpunkt für die Ermittlung des Willens der Staatsführung aufzufassen und idS. rechtsschöpferisch den Willen des »Führers« zu verwirklichen.⁵¹ Dies führte unter den Berufsrichtern zu einer Geringsschätzung der Beisitzer. Zur Reform des ArbGG 1934 merkten Berufsrichter an, dass es dem »Führerprinzip« widerspreche, dass das Urteil des LAG auch die Unterschriften der Beisitzer tragen müsse; dass der Vorsitzende oftmals unnötig auf die Mitwirkung der Beisitzer verwiesen werde; und dass § 29 ArbGG 1934 als Überbleibsel aus der Rätezeit fakultativ einen Beisitzerausschuss vorsehe.⁵²

8. Nachkriegszeit

Die Kapitulation und der Untergang des 3. Reichs führten zunächst zum Erliegen der Arbeitsgerichtsbarkeit. Durch das KontrollratsG Nr. 21 v. 30. 3. 1946 wurden die ArbG und LAG jedoch wieder errichtet. Der Vorsitzende des ArbG musste allerdings nicht mehr die Fähigkeit zum Richteramt haben. Ausreichend war es, dass er eine besondere Befähigung in Arbeitsangelegenheiten hatte und durch seine frühere Tätigkeit oder Ausbildung in der Lage war, richterliche Aufgaben wahrzunehmen. Damit konnten auch Laienrichter zum Vorsitzenden bestellt werden. Die Vorsitzenden der LAG mussten hingegen weiterhin die Befähigung zum Richteramt haben.⁵³

9. Arbeitsgerichtsgesetz (1953 bis heute)

In der Bundesrepublik trat am 1. 10. 1953 das ArbGG 1953 in Kraft.⁵⁴ Erst damit entstand ein eigener Gerichtszweig, der in allen Instanzen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit getrennt war. Die ArbG werden weiterhin paritätisch besetzt. Die Laienrichter werden wie bereits seit dem ArbGG 1926 aus den Vorschlagslisten der Berufsverbände berufen.⁵⁵ Sie wurden allerdings nicht mehr »Beisitzer«, sondern »Arbeitsrichter« genannt.⁵⁶ Nach § 18 Abs. 3 ArbGG 1953 musste der Vorsitzende der ArbG die Fähigkeit zum Richteramt haben oder sich durch eine längere, mindestens 5-jährige Tätigkeit in der Beratung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten und in der Vertretung vor ArbG umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht erworben haben.⁵⁷ Damit konnten noch immer Laienrichter zum Vorsitzenden bestellt werden. Der Verzicht auf Volljuristen stieß jedoch auf immer mehr Kritik,⁵⁸ sodass das DRiG v. 8. 9. 1961 nur Volljuristen als Berufsrichter zuließ und § 18 ArbGG entsprechend abänderte (§ 111 DRiG).

III. Fazit

Die Beteiligung von Laienrichtern ist mit der Arbeitsgerichtsbarkeit untrennbar verbunden. Während die Rspr. in der Zunftgerichtsbarkeit und in der frühen Zeit der Conseils de prud'hommes ausschließlich von Vertretern der AG ausgeübt wurde, ist die paritätische Besetzung in Deutschland seit den Gewerbegeichten von 1890 etabliert. Auch wenn die Laienrichterbeteiligung in der Lit. immer wieder kritisiert wird,⁵⁹ insbesondere im Hinblick auf ihre vermeintlich geringe praktische Bedeutung,⁶⁰ wird sie in der in der richterlichen Praxis überwie-

gend begrüßt.⁶¹ Die paritätische Besetzung trägt zur Akzeptanz arbeitsgerichtlicher Entscheidungen in der Bevölkerung und damit zum sozialen Frieden bei.⁶² Die Bedeutung der Sachkunde hatte man in Frankreich schon nach dem Wegfall der Zunftgerichtsbarkeit erkannt, als die Gewerbegeichtsbarkeit zunächst den ordentlichen Gerichten überantwortet wurde. Aber auch heute noch ist die Sachkunde der Laienrichter noch immer so gefragt wie vor 100 Jahren.⁶³ Ohne diese könnten viele Probleme des Arbeitslebens vor den ArbG nicht sachgerecht gewürdigt werden.⁶⁴ Im Rahmen einer Befragung haben Berufsrichter folgendes angegeben: »Meine Arbeitsrichter sind Fachleute – Kellner bzw. Gastwirte. Sie wissen, wie es in der Kneipe zu geht.« »Die Arbeitsrichter sind unerlässlich. Unsere Materie ist das Arbeitsleben, und da fehlt den Berufsrichtern die Erfahrung.«⁶⁵

Aktuelle empirische Erhebungen haben außerdem gezeigt, dass sich die Berufsrichter durchaus von ihren Laienrichtern überzeugen lassen.⁶⁶ Diese historisch entwickelten Vorteile der Laienrichterbeteiligung sollte sich der Gesetzgeber stets vor Augen halten, damit die oft geführte Diskussion um die Zusammenlegung der Arbeitsgerichtsbarkeit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit⁶⁷ auch vor dem Hintergrund der coronabedingten Erhöhung der Staatsverschuldung nicht wieder aufgegriffen wird.

⁴⁹ Wenzel, JZ 1965, 749 (752).

⁵⁰ Göppinger, Die Verfolgung der Juristen jüdischer Abstammung durch den Nationalsozialismus, 1963, S. 123 ff.

⁵¹ Schorn, Der Richter im Dritten Reich, 1959, S. 67, 79 f.

⁵² Wenzel, JZ 1965, 749 (752).

⁵³ Wenzel, JZ 1965, 749 (753).

⁵⁴ BGBl. I Nr. 57, S. 1267.

⁵⁵ Zum heutigen Verfahren siehe Bader, in: Bader/Hohmann/Klein, Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, 13. Aufl. 2012, S. 7 ff.

⁵⁶ Zur Terminologie siehe Prütting, in: Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 9. Aufl. 2017, § 16 Rn. 1.

⁵⁷ Wenzel, JZ 1965, 749 (753).

⁵⁸ Dietz, NJW 1953, 1489.

⁵⁹ So etwa Ballon, ZZP 96 [1983], 409 (437); Baur, FS Kern, 1968, S. 49; Windel, ZZP 112 [1999], 293 (297).

⁶⁰ Ballon, ZZP 96 [1983], 409 (437); vgl. auch Friedrichs, ZZP 83 [1970], 394 (400).

⁶¹ Vgl. Höland, FS Kothe, 2016, S. 97 (118).

⁶² Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 345; Lucassen, Rohr 1999, 47 (48); Wolmerath, in: Boecken et al, ArbGG, 2016, § 16 Rn. 2; vgl. auch Linsenmaier, NZA 2004, 401 (402).

⁶³ Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, 2007, S. 346.

⁶⁴ Wolmerath, in: Boecken et al, ArbGG, 2016, § 16 Rn. 2.

⁶⁵ Zit. jeweils nach Klaus, Ehrenamtliche Richter. Ihre Auswahl und Funktion, empirisch untersucht, 1972, S. 130.

⁶⁶ Burgess et al, Die Rollen, Ressourcen und Kompetenzen der ehrenamtlichen Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter aus Kreisen der Arbeitnehmer in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, 2017; Höland/Buchwald, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit, 2018, S. 35 ff.

⁶⁷ Dazu etwa Linsenmaier, NZA 2004, 401; Redeker, NJW 2004, 496.